

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 30.06.2016

Inhalt:

Kreisausschuss – Sitzung am 06.07.2016

Denkmalpflege; Bekanntmachung der Sprechstage in Regen für das 2. Halbjahr

Verordnung des Landratsamtes Regen über das Überschwemmungsgebiet am Schwarzen Regen in den Gemeinden Prackenbach, Viechtach, Geiersthal, Drachselsried, Böbrach, Teisnach, Regen, Langdorf und Zwiesel von der Wehrstelle KW Höllenstein (Fluss-km 112,5) bis zum Zusammenfluss von Großen Regen und Kleiner Regen (Fluss-km 167,3) in der Stadt Zwiesel.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 06.07.2016**, um **15:00 Uhr**
findet in der vhs Regen, Raum Arber die
9. Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
- 2 Fairtrade Landkreis Regen (Vorberatung)
- 3 Umbau/Erweiterung Arberlandklinik Viechtach – 3. Bauabschnitt/Planung und Kostenschätzung (Vorberatung)
- 4 Satzung des Kommunalunternehmens "Arberlandkliniken"; Satzungsänderung (Vorberatung)
- 5 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2015; Vorlage der ungeprüften Jahresrechnung an den Kreisausschuss nach Art. 88 Abs. 2 LKrO
- 6 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2015; Ermächtigung zur Kreditaufnahme zum Ausgleich der Jahresrechnung
- 7 Landratsamt Regen - Bauunterhalt - Bodenbelagarbeiten
Bekanntgabe einer Eilhandlung nach VOB/A

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 24.06.2016

gez.
Michael Adam
Landrat

Landratsamt Regen**-Untere Denkmalschutzbehörde -**

Regen, den 23.06.2016

**Denkmalpflege;
Sprechtage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regen****Bekanntmachung:**

Das Referat für praktische Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes hat die Sprechstage für **das 2. Halbjahr 2016** mitgeteilt. Die Sprechstunden beim Landratsamt Regen finden **jeweils ab 9.00 Uhr**, Zimmer Nr. 242, 2. Stock, Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, statt und zwar am:

07. Juli
11. August
22. September
13. Oktober
17. November
08. Dezember

Bauwerber, deren Bauanträge auch unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege überprüft werden müssen, haben an diesen Sprechtagen Gelegenheit, mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege über ihr Vorhaben zu sprechen. Das Ziel dieser Sprechstunden ist ein möglichst unbürokratischer und zeitsparender Verfahrensablauf bei einschlägigen Bauanträgen.

Zur Vereinbarung eines Termins bitten wir um Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regen unter der Tel.Nr. 09921/601-244.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Zöls
Regierungsrätin

Verordnung des Landratsamtes Regen über das Überschwemmungsgebiet am Schwarzen Regen in den Gemeinden Prackenbach, Viechtach, Geiersthal, Drachselsried, Böbrach, Teisnach, Regen, Langdorf und Zwiesel von der Wehrstelle KW Höllenstein (Fluss-km 112,5) bis zum Zusammenfluss von Großen Regen und Kleiner Regen (Fluss-km 167,3) in der Stadt Zwiesel
vom 28.06.2016

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2014 BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Juli 2014 GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Prackenbach, Viechtach, Geiersthal, Drachselsried, Böbrach, Teisnach, Regen, Langdorf und Zwiesel wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)**

(1) HW_{100} ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand in Metern über Normal Null (NN), wobei für das Bemessungshochwasser ein Hochwasserereignis angesetzt wird, das statistisch einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den in dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarten (Ü8 und Ü9, M = 1 : 25.000) und den Detailkarten (K71 – K98) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist die jeweilige Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Regen und in den Stadt- bzw. Gemeindekanzleien niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten, Masten von Verkehrsschildern) ist die HW_{100} -Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW_{100} -Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Regen.

§ 3**Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die Absätze 2 und 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW_{100} -Linie) liegen, als Aufenthaltsräume (Wohn- und Schlafräume) genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(3) Die Neuerrichtung von Tiefgaragen ist verboten.

§ 4**Weitergehende Bestimmungen**

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW₁₀₀-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 19 VAwS.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland die Genehmigung des Landratsamtes Regen einzuholen. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Diese wasserrechtliche Genehmigung wird für landwirtschaftliche Flächen nicht erforderlich, wenn diese Flächen 2015 Ackerflächen waren.

(3) Im Überschwemmungsgebiet dürfen innerhalb eines 15 m breiten Streifens an beidseitigen Ufern entlang des Schwarzen Regen auch kurzfristig keine Gegenstände gelagert oder abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder zu Verklausungen oder zur Beeinträchtigung der Gewässergüte führen können.

§ 5**Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen sowie der Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6

Ausnahmen zu § 4

(1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 4 eine Ausnahme erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahme ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 und 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

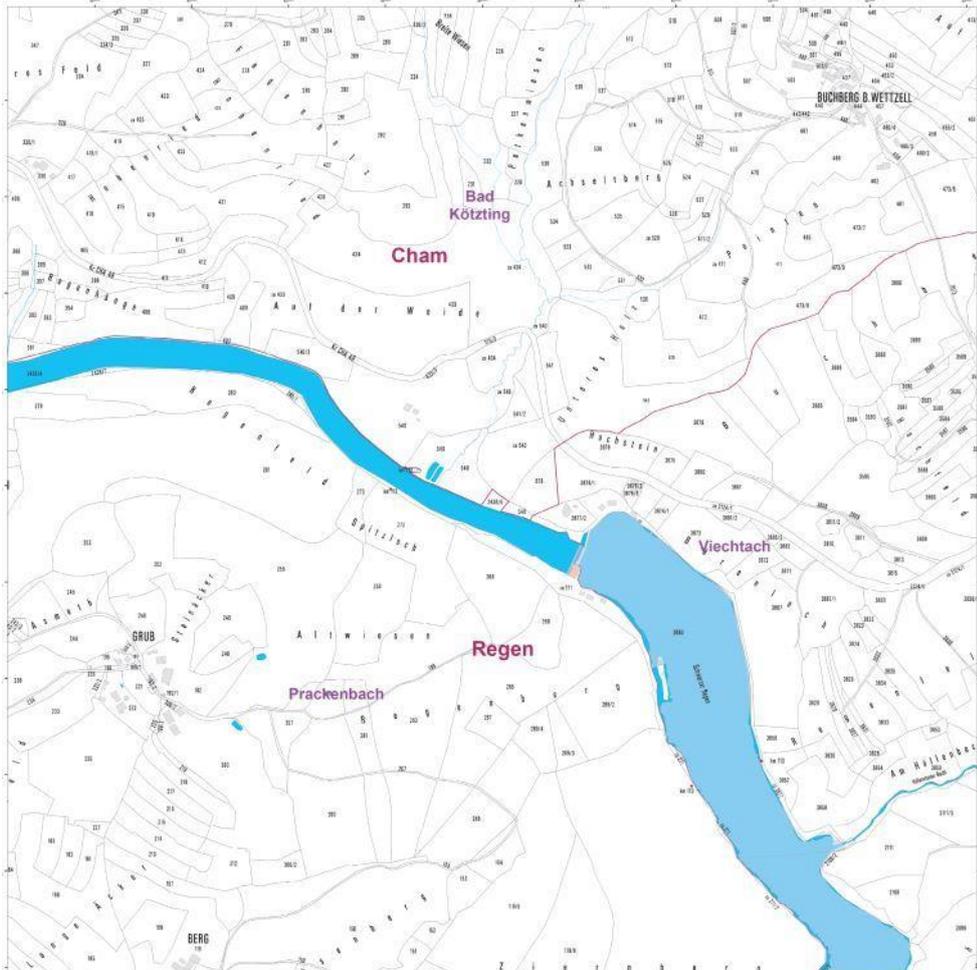
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 28.06.2016
LANDRATSAMT REGEN

gez.
K R A U S
Oberregierungsrat

Anlagen

2 Übersichtskarten vom 15.07.2015 (Anlage 1-2),
28 Detailkarten vom 15.07.2015 (Anlage 3-30)



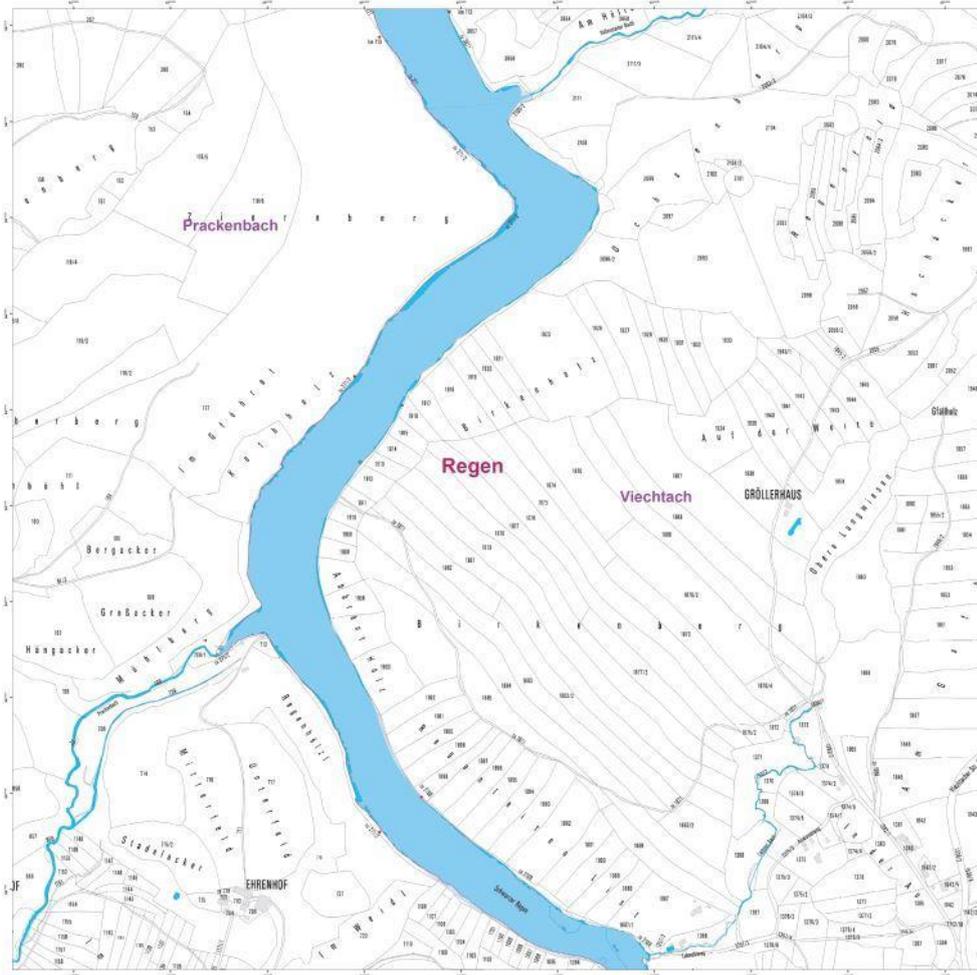
Legende

- █ Gewässer
- █ Überschwemmungsgebiet
- █ Gemeinde
- █ Landkreis
- █ Flussskilometerstein

174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m u. NN

- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Metadaten:
 Datum: 12.08.2012
 Projekt: Regen (174,4) Prackenberg, Viechtach
 Maßstab: 1:1000
 Datum: 12.08.2012
 Blatt: 4
 Projekt: Regen (174,4) Prackenberg, Viechtach
 Datum: 12.08.2012
 Blatt: 4
 Projekt: Regen (174,4) Prackenberg, Viechtach



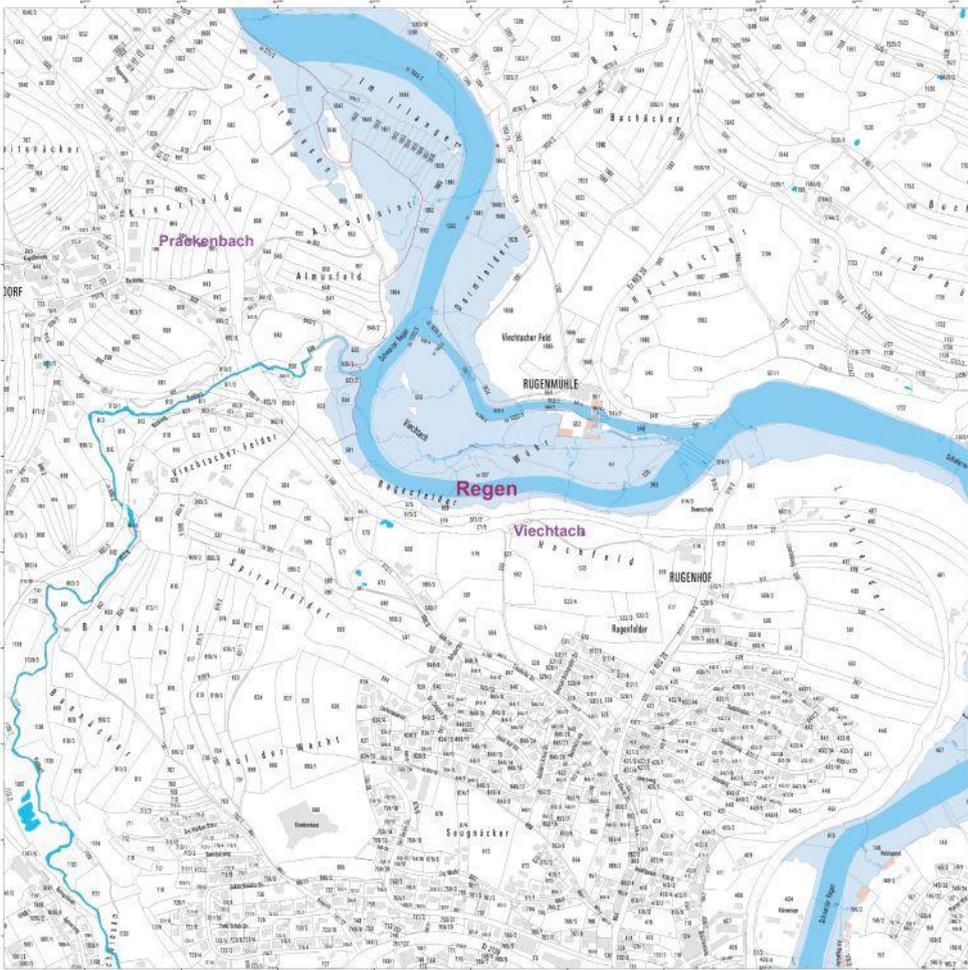
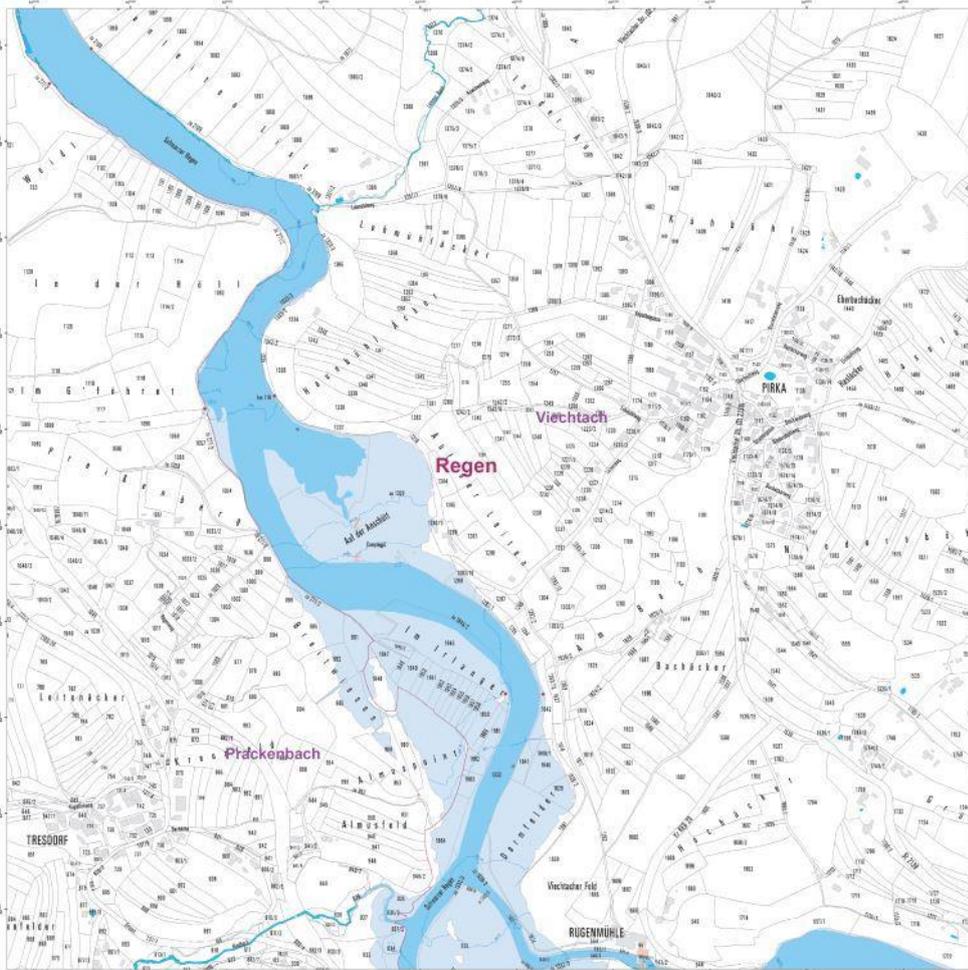
Legende

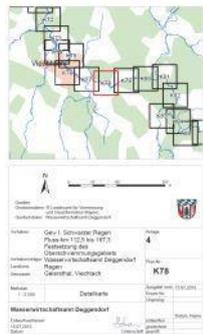
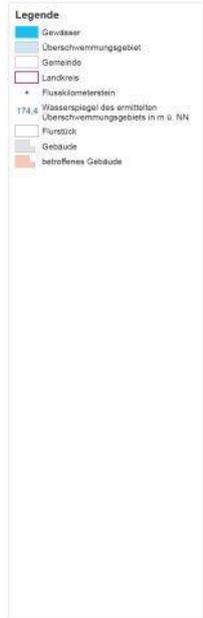
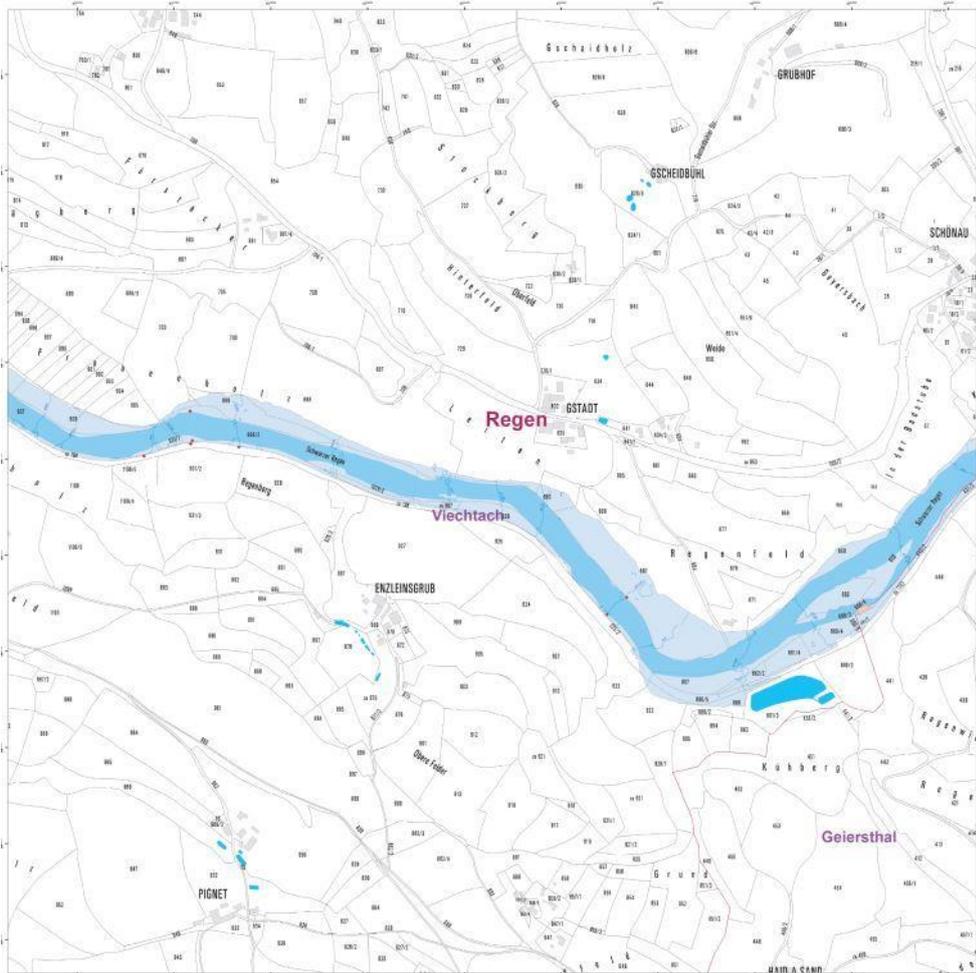
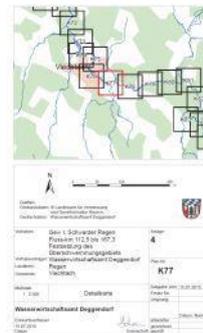
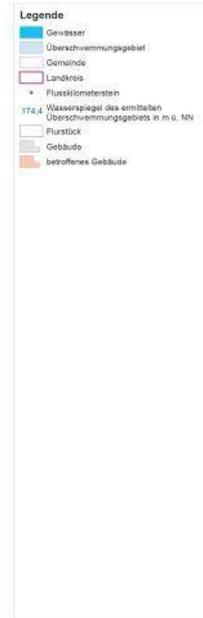
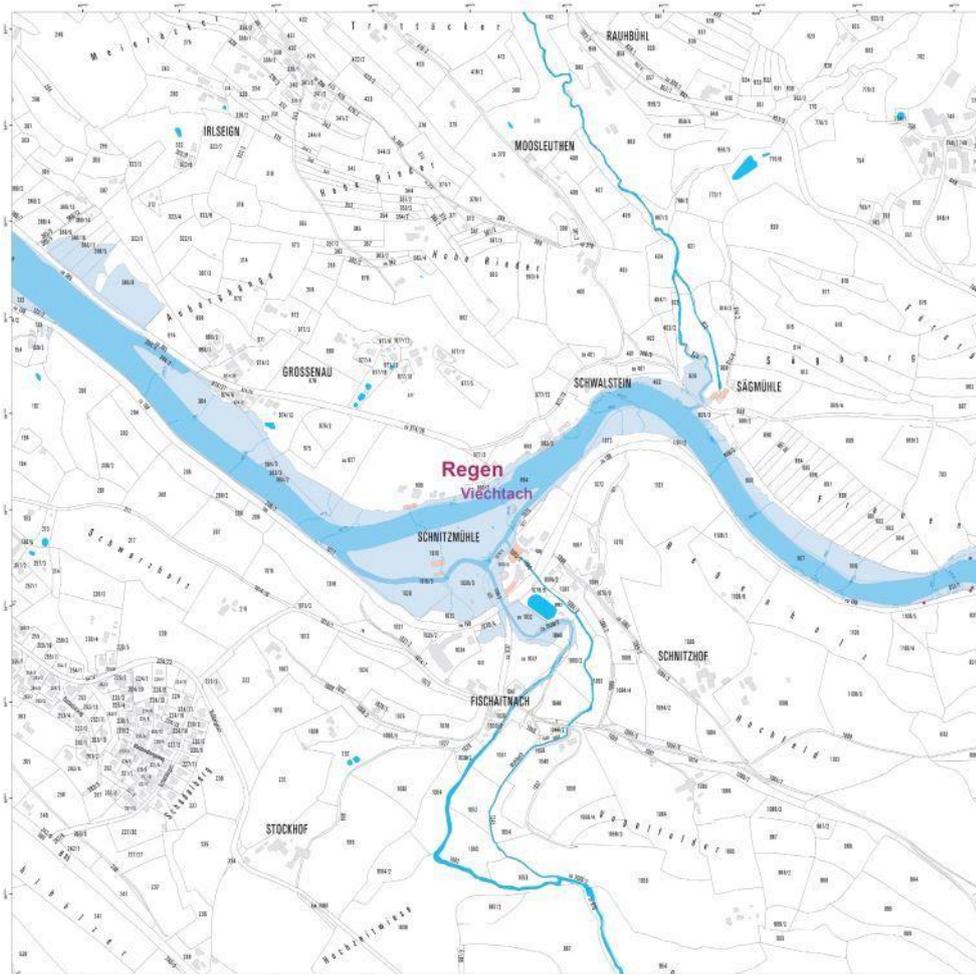
- █ Gewässer
- █ Überschwemmungsgebiet
- █ Gemeinde
- █ Landkreis
- █ Flussskilometerstein

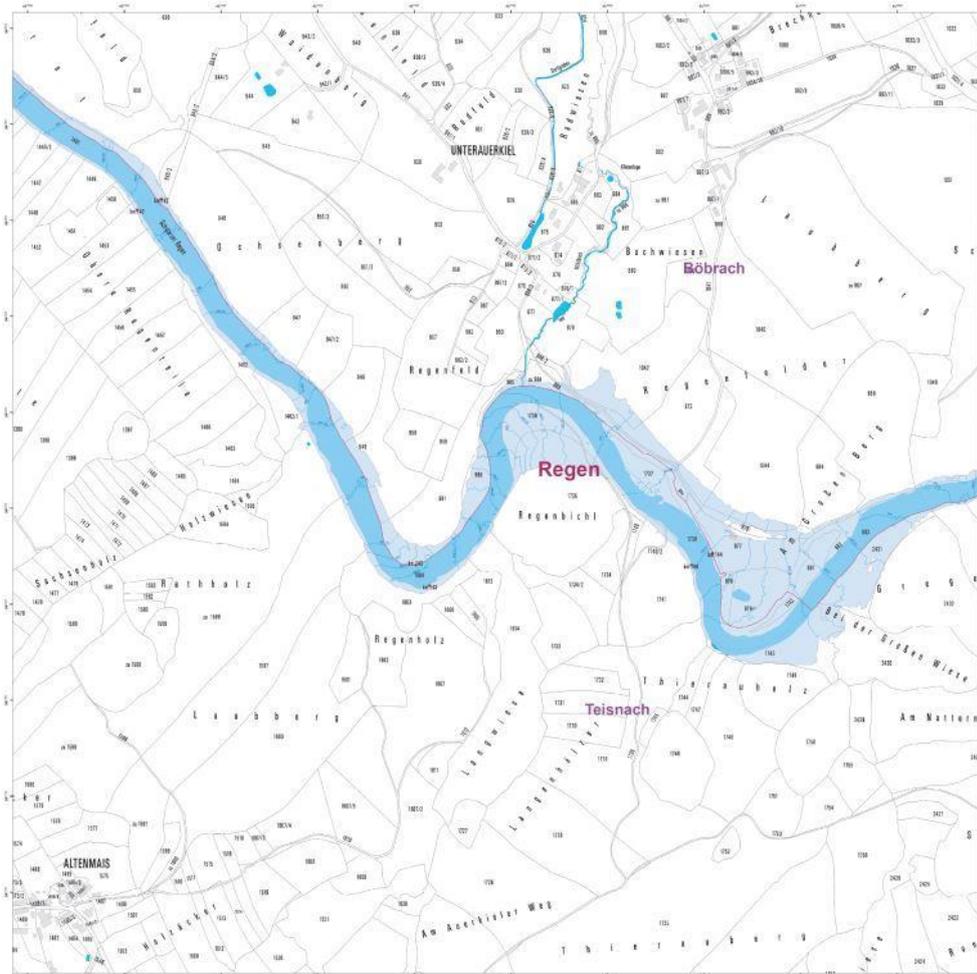
174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m u. NN

- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

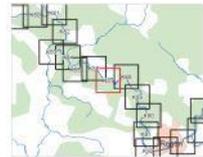
Metadaten:
 Datum: 12.08.2012
 Projekt: Regen (174,4) Prackenberg, Viechtach
 Maßstab: 1:1000
 Datum: 12.08.2012
 Blatt: 4
 Projekt: Regen (174,4) Prackenberg, Viechtach
 Datum: 12.08.2012
 Blatt: 4
 Projekt: Regen (174,4) Prackenberg, Viechtach



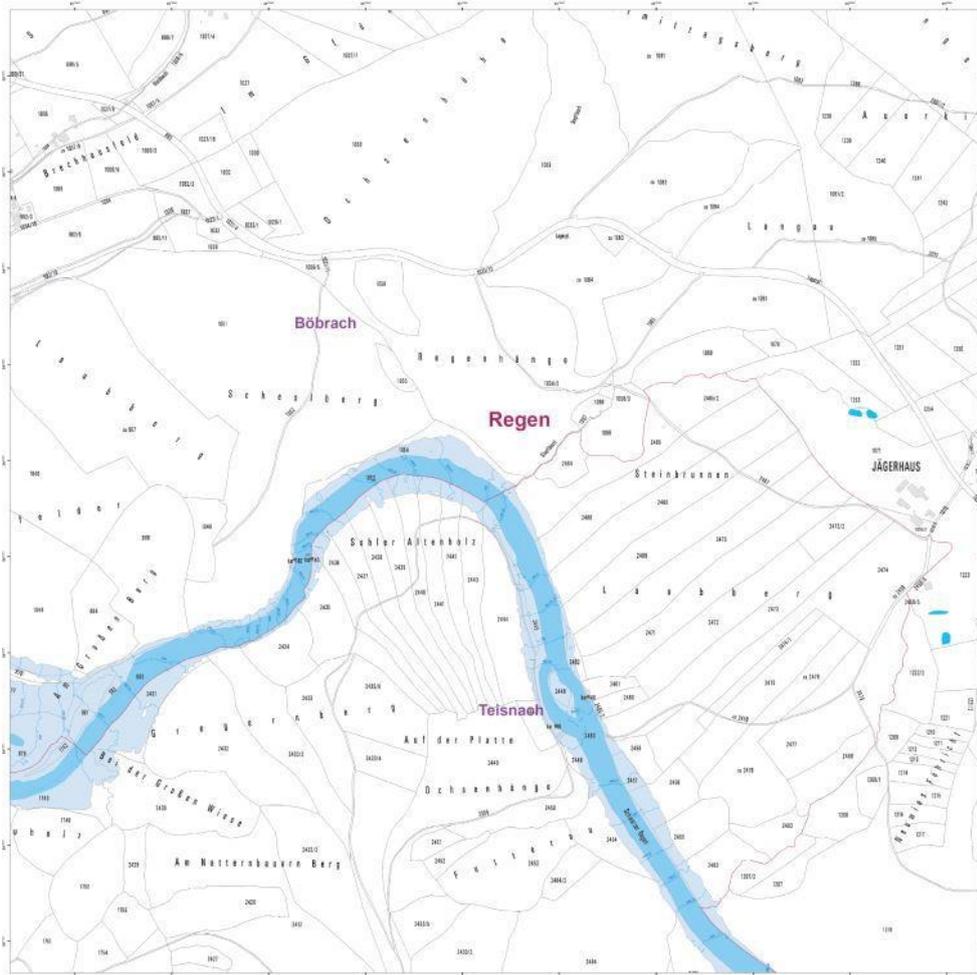




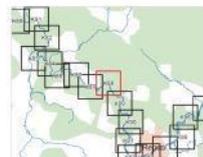
- Legende**
- Gewässer
 - Überschwemmungsgebiet
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
 - 174,2 Wasserpegel des unmittelbaren Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



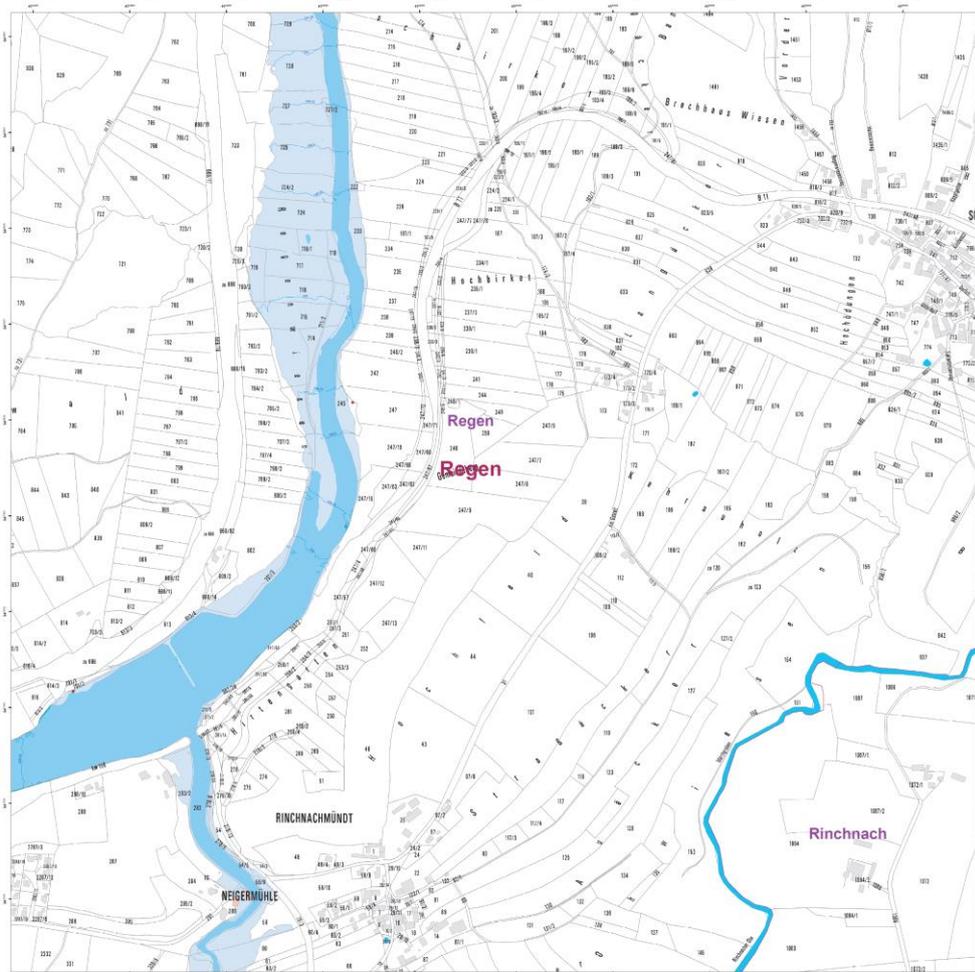
Datum: 12.08.2014
 Maßstab: 1:10.000
 Projekt: Gewässer- und Überschwemmungsplanung
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Deggenhof
 Auftrag: Festlegung des Überschwemmungsgebietes
 Lage: Regen, Böbrach, Teisnach
 Blatt: K87
 Maßstab: 1:10.000
 Datum: 12.08.2014



- Legende**
- Gewässer
 - Überschwemmungsgebiet
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
 - 174,2 Wasserpegel des unmittelbaren Überschwemmungsgebietes in m ü. NN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude



Datum: 12.08.2014
 Maßstab: 1:10.000
 Projekt: Gewässer- und Überschwemmungsplanung
 Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Deggenhof
 Auftrag: Festlegung des Überschwemmungsgebietes
 Lage: Regen, Böbrach, Teisnach
 Blatt: K88
 Maßstab: 1:10.000
 Datum: 12.08.2014



Legende

- Gewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein

174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebets in m ü. NN

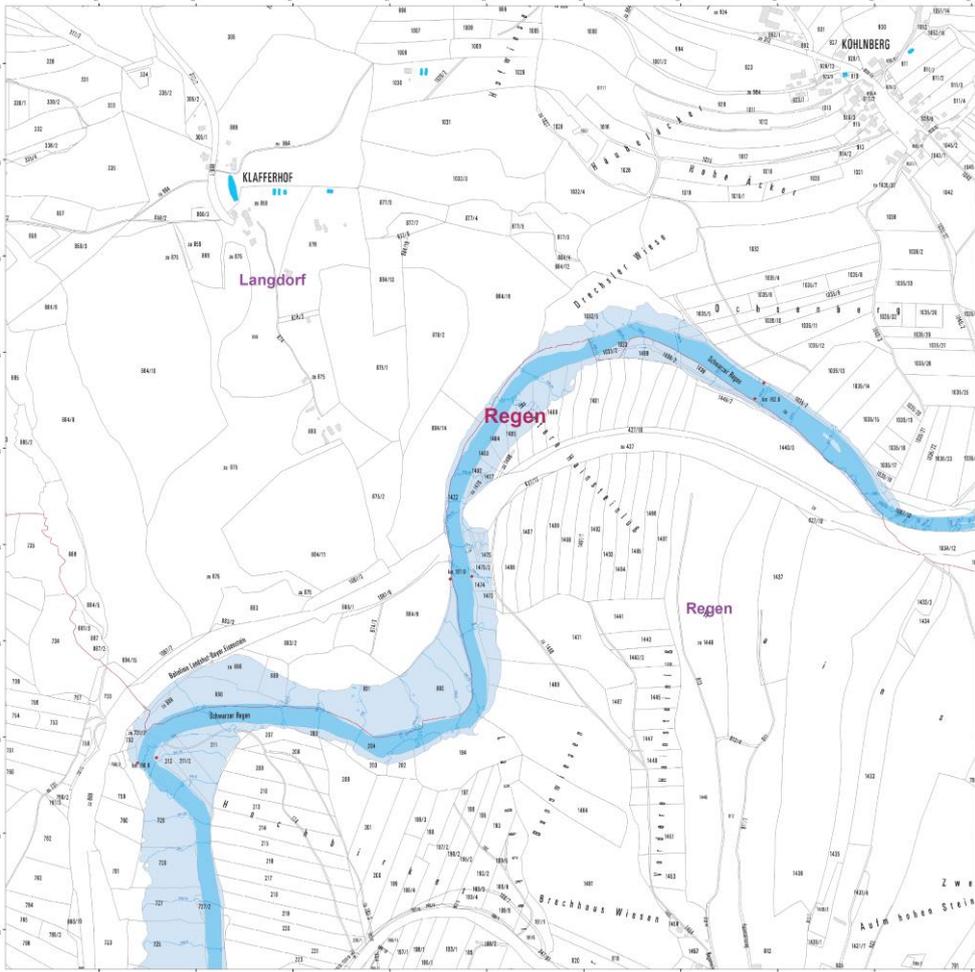
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme (LAVIS) Bayern

Vorhaben: Gew. I. Schwachregen
Flusskil. 112,5 bis 107,5
Planungszweck: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Landkreis: Regen
Gemeinde: Regen
Karte Nr.: K95

Maßstab: 1:2.000
Datum: 16.03.2015
Vermaßener: [Name]

Wasserschutzbehörden Deggenhof



Legende

- Gewässer
- Überschwemmungsgebiet
- Gemeinde
- Landkreis
- Flusskilometerstein

174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebets in m ü. NN

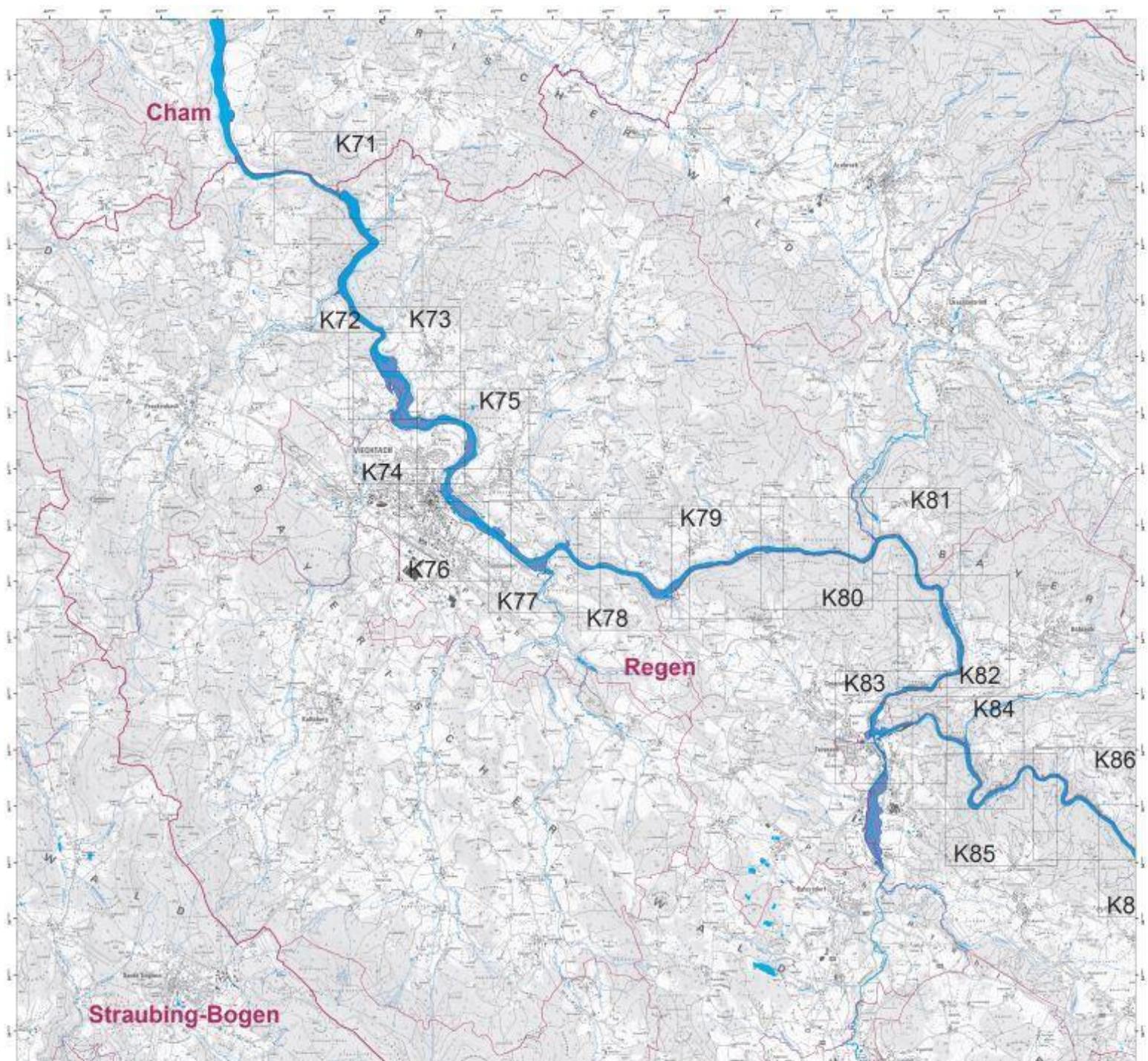
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme (LAVIS) Bayern

Vorhaben: Gew. I. Schwachregen
Flusskil. 112,5 bis 107,5
Planungszweck: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Landkreis: Regen
Gemeinde: Langdorf, Regen
Karte Nr.: K96

Maßstab: 1:2.000
Datum: 16.03.2015
Vermaßener: [Name]

Wasserschutzbehörden Deggenhof



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Quelle:  

Verfasser: Dipl.-Ing. Schwaner, Regen
Planwerk 112.0 km 147.2
Ermittlung des
Überschwemmungsgebiets
Überschwemmungsplan (Überschw.)

Blatt: 3

Cham

Regen

Straubing-Bogen

K71

K72

K73

K75

K74

K79

K81

K76

K77

K78

K80

K83

K82

K84

K86

K85

K8

